

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO in der Fassung vom 24.04.2020

| Corona-VO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheides | Bußgeldrahmen |
|-------------------|--|---|--|
| § 3 Abs. 1 Satz 1 | Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl | Jede/r Beteiligte | 100 Euro bis 1.000 Euro |
| § 3 Abs. 1 Satz 3 | Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen | Betroffene Person | ab dem 04.05.2020: 15 Euro bis 30 Euro |
| § 3 Abs. 2 | Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen | Teilnehmende Person | 250 Euro bis 1.000 Euro |
| § 3 Abs. 6 | Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen | Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä. | 500 Euro bis 1.500 Euro |
| § 4 Abs. 1 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen | Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |

| | | | |
|-------------|---|--|---------------------------|
| § 4 Abs. 2 | Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung | Person, die Entscheidung über Öffnung trifft | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |
| § 4 Abs. 3 | Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen | Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft | 200 Euro bis 4.000 Euro |
| § 4 Abs. 3a | Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen. | Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |
| § 4 Abs. 5 | Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz | Betreiber | 250 Euro bis 1.000 Euro |
| § 5 Abs. 1 | Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs | Person, die in einer Landeserst- | 50 Euro bis 500 Euro |

| | | | |
|---------------|--|---|----------------------------|
| | | aufnahme- einrichtung aufgenom- men ist | |
| § 6 Abs. 1, 2 | Zutritt zu einer Einrich- tung trotz Betretungs- verbot | Besucher der Einrich- tung | 250 Euro bis 1.500 Euro |
| § 6 Abs. 4 | Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infekti- onsrisiko zu einer Ein- richtung trotz Betre- tungsverbot | Besucher der Einrich- tung | 500 Euro bis 2.000 Euro |
| § 6 Abs. 7 | Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege | Veranstalter | 250 Euro bis 1.000 Euro |
| § 6a Abs. 1 | Durchführung einer zahnmedizinischen Be- handlung | Behandler | 250 Euro bis 3.000 Euro |
| § 7 | Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infekti- onsrisiko zu einer Ein- richtung trotz Betre- tungsverbot | Personen, die die Ein- richtung be- treten | 250 Euro bis 1.000 Euro |

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen. Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise vom 10.04.2020 verwiesen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist erst ab dem 04.05.2020 bußgeldbewehrt und kann erst ab diesem Zeitpunkt geahndet werden.